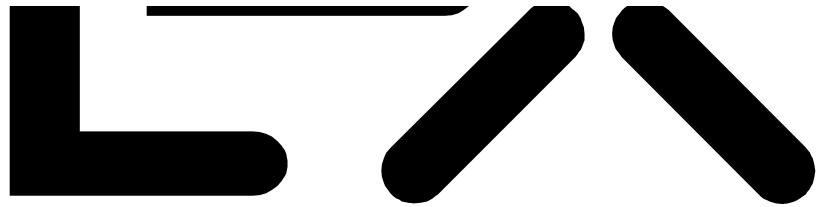


X-pand into the Future



e u r e x *Bekanntmachung*

**Neufassung
der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich
mit Hinblick auf MiFID II/MiFIR**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 23. November 2017 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. Januar 2018 in Kraft.

**Neufassung der Börsenordnung
für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Artikel 1 Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. April 2017, wird wie folgt neu gefasst:

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt Geschäftszweige und Organisation.....	5
§ 1	Geschäftszweig	5
§ 2	Träger der Eurex Deutschland	5
§ 3	Aufsichtsbehörden.....	5
II.	Abschnitt Organe der Eurex Börsen	6
1.	Teilabschnitt Eurex Deutschland.....	6
§ 4	Börsenrat	6
§ 5	Geschäftsführung	7
§ 6	Handelsüberwachungsstelle.....	8
§ 7	Sanktionsausschuss.....	9
2.	Teilabschnitt Eurex Zürich	9
§ 8	Verwaltungsrat.....	9
§ 9	Geschäftsführung	9
§ 10	Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)	10
§ 11	Beschwerdeinstanz	11
§ 12	Meldestelle	11
III.	Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	12
1.	Teilabschnitt Börsenhandel	12
§ 13	Elektronisches Handelssystem	12
§ 13 a	Vorhandelskontrollen.....	12
§ 14	Positionslimits	13
§ 15	Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten	15
§ 16	Aussetzung und Einstellung des Handels	16
§ 17	Marktintegrität.....	16
§ 17 a	Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen	17
§ 17 b	Order-Transaktions-Verhältnis	18
§ 18	Weisungsrecht.....	20
2.	Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing.....	20
§ 19	Zentraler Kontrahent.....	20
§ 20	Abwicklungssysteme	21
3.	Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz	21
§ 21	Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex-Börsen.....	21
§ 22	Verwertung von Daten durch die Börsenteilnehmer	21
§ 23	Datenschutz.....	21
IV.	Abschnitt Handelsteilnehmer.....	23
1.	Teilabschnitt Zulassung	23

§ 24	Zulassungspflicht.....	23
§ 25	Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	23
2.	Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen	23
§ 26	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	23
§ 27	Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung	25
§ 28	Auflagen im Clearing-Verfahren	25
§ 29	Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limits“).....	26
§ 30	Sonstige Auflagen („Stop-Button“)	27
§ 31	Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation	27
§ 32	Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Eurex Zürich	28
3.	Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen	28
§ 33	Handelsräume	28
§ 34	Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen.....	29
§ 35	Bekanntgabe der Zuteilungsmethode	30
§ 36	Zustellungsbevollmächtigte	30
§ 37	Meldepflichten	30
§ 38	Mitwirkungspflichten	31
§ 39	Überprüfung im Ausland.....	31
4.	Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen	32
§ 40	Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss	32
§ 41	Überschreitung von Pre-Trade Limits.....	33
§ 42	Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)	34
§ 43	Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses	34
§ 44	Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG.....	36
§ 45	Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses	36
5.	Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen	38
§ 46	Rückgabe der Zulassung.....	38
§ 47	Beendigung der Zulassung durch die Börse	38
§ 48	Folgen der Beendigung der Börsenzulassung	38
6.	Teilabschnitt Börsenhändler	39
§ 49	Zulassung von Börsenhändlern.....	39
§ 50	Ruhen der Zulassung und Handelsausschluss von Börsenhändlern	40
§ 51	Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern	40
7.	Teilabschnitt Market-Maker	40
§ 52	Antrag auf Zulassung	40
§ 53	Quotierungspflichten.....	41
V.	Abschnitt Zugang zum Handelssystem	42
1.	Teilabschnitt Technischer Anschluss an das Handelssystem.....	42

§ 54	Voraussetzungen.....	42
§ 55	Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen	42
2.	Teilabschnitt Zugang von Personen zum Handelssystem.....	43
§ 56	Beantragung von Zugangscodes	43
3.	Teilabschnitt Technische Anforderungen	44
§ 57	Software.....	44
§ 58	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen.....	45
4.	Teilabschnitt Technischer Notfall.....	45
§ 59	Maßnahmen bei technischen Problemen.....	45
5.	Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen	46
§ 60	Order-Routing-Systeme.....	46
§ 61	Direkter elektronischer Zugang	48
§ 62	Automatisierter Handel.....	49
§ 63	Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen	49
VI.	Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung.....	51
§ 64	Handelszeit und Handelsabschnitte	51
§ 65	Ermittlung des Börsenpreises	51
§ 66	Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip).....	51
§ 67	Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip).....	51
VII.	Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen	53
§ 68	Vorhandelstransparenz	53
§ 69	Nachhandelstransparenz.....	53
§ 70	Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	53
§ 71	Positionsmeldungen für Warenderivate	53
§ 72	Anforderung und Speicherung von Daten	54
VIII.	Abschnitt Schlussbestimmungen	55
§ 73	Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen	55
§ 74	Haftung	55
§ 75	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	55

I. Abschnitt Geschäftszweige und Organisation

§ 1 Geschäftszweig

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich. Die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“) verfügen über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Geschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“).

§ 2 Träger der Eurex Deutschland

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland.

§ 3 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend "Börsenaufsichtsbehörde") ausgeübt.
- (2) Die Aufsicht über die Eurex Zürich wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend „FINMA“) ausgeübt.
- (3) Die Eurex-Börsen unterstehen damit der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden beider Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Sofern Aufsichtsmaßnahmen der genannten Behörden im Ausland erforderlich sind und zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, erfolgen diese regelmäßig im Wege der Amts- beziehungsweise Rechtshilfe; soweit die Börsenaufsichtsbehörde betroffen ist, über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

II. Abschnitt Organe der Eurex Börsen

1. Teilabschnitt Eurex Deutschland

§ 4 Börsenrat

- (1) Die Eurex Deutschland hat nach den Maßgaben des Börsengesetzes und der vom Land Hessen erlassenen Börsenverordnung einen Börsenrat zu bilden.
- (2) Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
 2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
 3. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie das Delisting von Produktgruppen,
- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe,

- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

- (2) Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Handelszeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,
6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,

7. für die von den an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimits festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Deutschland.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 6 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere
 1. überwacht sie den Terminhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung,
 2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Terminhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (Börsenteilnehmer und Börsenhändler) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Börsenteilnehmer betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen.

Darüber hinaus gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Sanktionsausschuss

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die im Börsengesetz geregelten Aufgaben. Die Börsenverordnung des Landes Hessen regelt die Organisation des Sanktionsausschusses und das Sanktionsverfahren.

2. Teilabschnitt Eurex Zürich

§ 8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Eurex Zürich und hat neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der für den Betrieb der Eurex Zürich notwendigen Börsenreglemente;
2. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Zürich;
3. Bestellung einer börseneigenen, von der Geschäftsführung der Eurex Zürich personell und organisatorisch unabhängigen Überwachungsstelle;
4. Bestellung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Eurex Zürich;
5. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.

Bei der Erfüllung der dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Zürich und Eurex Deutschland erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Zürich über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Zürich obliegt der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Organisationsreglements in eigener Verantwortung.
- (2) Die Vertretung der Eurex Zürich erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Zürich allein vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:
 1. Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,

2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Handelszeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Börsenreglemente, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,
5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,
6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
7. für die von den an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimits festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Zürich.

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 10 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

- (1) Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet die Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.
- (2) Die Wahl des Leiters der Independent Surveillance Eurex bedarf der Genehmigung durch die FINMA.
- (3) Die Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere
 - a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
 - b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Börsenteilnehmern,

- c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,
- d) ist sie die Anlaufstelle für Börsenteilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Börsenteilnehmer der Eurex Zürich oder deren Börsenhändler vorbringen.

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (FINMA). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

§ 11 Beschwerdeinstanz

Bei Verweigerung der Zulassung eines Effekthändlers oder eines Börsenhändlers sowie bei Ausschluss eines Effekthändlers oder eines Börsenhändlers durch die Eurex Zürich kann die unabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und das Verfahren in einem durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement. Vorbehalten bleibt nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage vor dem Zivilgericht am Gerichtsstand Zürich, in diesen Fällen kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung.

§ 12 Meldestelle

Die Meldestelle im Sinne von Artikel 15 des Schweizer Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) i. V. m. Artikel 6 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA; BEHV-FINMA) ist die SIX Swiss Exchange AG.

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13 Elektronisches Handelssystem

Die an das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Aufträge, die für den Off-Book-Handel eingegeben werden, werden nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der Handelsbedingungen zusammengeführt. Geschäfte, die über das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können im Auftragsbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

§ 13 a Vorhandelskontrollen

Das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Ordereingabe, Orderänderung, Löschung), die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und machen diese bekannt („max message limits“). Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen Obergrenzen für im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und machen diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt in das Auftragsbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom Handelssystem der Eurex-Börsen zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Auftragsbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von den Geschäftsführungen festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen Preisbänder, innerhalb derer Aufträge mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest („price collars“). Ein Auftrag oder Quote dessen Limit ausserhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird vom Handelssystem der Eurex-Börsen zurückgewiesen.
- (4) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert eines Auftrags oder Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Ein Auftrag oder Quote, der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird vom Handelssystem der Eurex-Börsen zurückgewiesen.
- (5) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je Auftrag oder je Quote für ein bestimmtes Produkt einstellen kann, festlegen („order volume“). Ein Auftrag oder Quote der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet wird vom Handelssystem der Eurex-Börsen zurückgewiesen.

§ 14 Positionslimits

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Positionslimits festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert.
- (2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Produkten, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jeder Börsenteilnehmer die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere Börsenteilnehmer für denselben Kunden halten.
2. Positionen, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung hält und Positionen, die der Börsenteilnehmer als Kunde eines anderen Börsenteilnehmers hält.
3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer Börsenteilnehmer verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.

4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere Börsenteilnehmer oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.
 5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.
- (3) Ein Börsenteilnehmer darf keine Transaktionen durchführen, wenn
1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,
 2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder
 3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.
- (4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, hat jeder Börsenteilnehmer, der die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.

Kommt ein Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Positionsrückführung innerhalb einer durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das Eurex Handelssystem soweit zurückführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert.

- (5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines Börsenteilnehmers geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.

Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich hat ein Börsenteilnehmer einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf seinem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen Börsenteilnehmer an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.
- (7) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimits. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (8) Die Absatz 3 bis 7 gelten entsprechend für Warenderivate im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

§ 15 Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere den Ausschluss der Lieferung anordnen.
- (2) Bei Ausschluss der Lieferung findet eine Barabwicklung der betroffenen Termingeschäfte statt. In diesem Fall gelten
 1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.
 2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile oder Schuldverschreibungen die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile oder der Schuldverschreibungen ergibt den Barausgleichsbetrag.
- (3) Im Fall des Delistings des Basiswerts eines Termingeschäfts, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere

1. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, den Ausschluss der Lieferung und
2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung

in Bezug auf die betroffenen Termingeschäfte anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Termingeschäfts fest.

- (4) Anordnung des Ausschluss der Lieferung sowie der Einstellung des Handels und der vorzeitigen Beendigung sind bekannt zu machen.

§ 16 Aussetzung und Einstellung des Handels

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können den Handel von Termingeschäften
 - a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Terminhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
 - b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Terminhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind bekannt zu machen.
- (3) Wird der Terminhandel in bestimmten zugelassenen Termingeschäften an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Termingeschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben, keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktsspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Terminhandels in den ausgesetzten Termingeschäften beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

§ 17 Marktintegrität

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicherzustellen, dass das

elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Terminhandel nicht gefährdet.

- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben.
- (4) Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Handelsteilnehmern zudem untersagt, Geschäfte an den Eurex-Börsen vorzunehmen oder Aufträge oder Quotes in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 17 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen, die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat. Dies gilt auch, wenn Aufträge über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.
- (2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das Handelssystem der Eurex-Börsen sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das Handelssystem der Eurex-Börsen sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem Handelssystem der Eurex-Börsen kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der Eurex-Börsen zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das Handelssystem der Eurex-Börsen oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Handelssystem gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis berücksichtigt.
- (2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der ausgeführten Transaktionen geteilt und mit eins subtrahiert. Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags/Quotes und Eingabe eines neuen Auftrags/Quotes gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das Volumen der Ordereingabe auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte. Das Volumen der ausgeführten Transaktionen wird anhand des Volumens der im Orderbuch ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in dem gleichen Produkt des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte das Volumen der ausgeführten Geschäfte des vorhergehenden Handelstages kleiner als der volumenbasierte Mindestwert sein, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen diesen Wert zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des volumenbasierten Mindestwert anheben.
- (3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Handelstages durch die Anzahl der Geschäfte geteilt. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags/Quotes und Eingabe eines neuen Auftrags/Quotes gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich die Anzahl der Ordereingaben auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten oder geänderten Orders. Die Anzahl der Geschäfte wird anhand der Anzahl der im Orderbuch ausgeführten Geschäfte des Börsenteilnehmers in dem gleichen Produkt des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte die Anzahl der ausgeführten Geschäfte vom vorhergehenden Handelstags kleiner als der transaktionsbasierte Mindestwert sein, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen diesen Wert zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des transaktionsbasierten Mindestwerts anheben.
- (4) Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages kleiner oder gleich dem wie folgt bestimmten Limit ist, wobei zwischen dem Limit für das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis und

dem Limit für das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis unterschieden wird. Weiter wird zwischen dem Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktionsverhältnis erfüllen und sonstigen Börsenteilnehmern unterschieden. Die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnis werden von den Geschäftsführen der Eurex-Börsen beschlossen und bekannt gemacht.

- a) Das Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen nicht erfüllen, ist eine pro Produktgruppe festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b, die je Produkt mit einem produktspezifischen Faktor gemäß dem Anhang zu § 17 b multipliziert wird. Sollte ein Produkt nicht in dem Anhang zu § 17b enthalten sein, ist dieser Faktor 1.
- b) Das Limit nach Absatz 4 a) kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung (Quote Performance) des Börsenteilnehmers in einem Produkt größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors gemäß dem Anhang zu § 17 b mit der Mindestquotierungsanforderung.

Das Limit für Börsenteilnehmer, die die Mindestquotierungsanforderungen (MQ Limit) erfüllen, ergibt sich pro Produkt aus der Multiplikation des Limits nach Absatz 4 a) mit dem Mindestquotierbasisfaktor (MQ Basisfaktor) mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe (Average Quote Size), dabei wird die durchschnittliche Quote-Größe nur beim volumenbasierten Order-Transaktionsverhältnis berücksichtigt.

- Gemäß dem Anhang zu § 17 b ist der MQ Basisfaktor abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne (Spread Quality). Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der zeitlich gewichteten, durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne (Maximum Spread) gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.
- Die Quotierleistung ist die gemessene Quotierungszeit eines Börsenteilnehmers in einem Produkt im Verhältnis zu der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.
- Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

Im Falle der Erfüllung der Mindestquotierungsanforderungen unter nach Absatz 6 definierten angespannten Marktbedingungen, wird das MQ Limit mit dem SMC Faktor gemäß Anhang zu § 17 b multipliziert. Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne

und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Handelstages von den Eurex Börsen erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Mindestquotierungsanforderungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des MQ-Basisfaktors werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestquotierungsanforderungen genügen.

Sollte das MQ-Limit kleiner als das Limit nach Absatz 4 a) sein, kommt dieses zur Anwendung.

- (5) In außergewöhnlichen Marktlagen können die für die Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses notwendigen Parameter von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen verändert werden, um das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.
- (6) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen zur Ermittlung von angespannten Marktbedingungen die maßgeblichen Parameter hinsichtlich Kurs- und Volumenänderungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 fest.

§ 18 Weisungsrecht

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen treffen.

2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing

§ 19 Zentraler Kontrahent

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. Termingeschäfte, die über das System der Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings Aufträge der Eurex Clearing AG und auf Antrag der Eurex Clearing AG Aufträge eines Börsenteilnehmers, der ein Clearing-Mitglied ist, in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingeben.

§ 20 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften erfolgt durch die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG, Euroclear UK & Ireland. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen für jedes Termingeschäft fest, über welches Institut es abgewickelt werden kann.

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

§ 21 Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex-Börsen

- (1) Sämtliche Börsendaten werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Die jeweiligen Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Umsätze in Termingeschäften bekannt geben oder bekannt geben lassen. Sie können außerdem Veröffentlichungen veranlassen, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 22 Verwertung von Daten durch die Börsenteilnehmer

Aus dem System der Eurex-Börsen oder auf Veranlassung der Eurex-Börsen mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an den Eurex-Börsen erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht zulässig.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnen die Eurex-Börsen auf den von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende

Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Börsenteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erhoben und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satzes 1 können erhobene Daten von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

§ 24 Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme von Unternehmen (Börsenteilnehmer) und von für diese zum Handel berechnigte Personen (Börsenhändler) am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.
- (2) Das antragstellende Unternehmen hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Es hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechnigt sein soll, an der jeweiligen Eurex-Börse Geschäfte abzuschließen.

§ 25 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen und Personen obliegt dem Antragsteller. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für den Börsenteilnehmer und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der entsprechenden Eurex-Börse vorliegen. Dabei können sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie können auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

§ 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Eine Zulassung ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn

1. das Unternehmen gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 - a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
 - b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder

- c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und sein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Termingeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
3. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gemäß § 27 bis § 30 sichergestellt ist;
4. die ordnungsgemäße technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex-Börsen gemäß § 31 und § 63 gewährleistet ist;
5. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt ist, oder ein Unternehmen mit einer hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Erlaubnis; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
6. bei einem Unternehmen, das nach Nummer 5 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat und
7. im Falle der Zulassung an der Eurex Zürich die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 32 erfüllt sind.

§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn
1. das antragstellende Unternehmen
 - im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist (Clearing-Mitglied), oder
 - mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. mit zwei oder drei verschiedenen Clearing-Mitgliedern jeweils eine NCM-CM-Vereinbarung für das Clearing hat, und
 2. das antragstellende Unternehmen ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und
 3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.
- (2) Clearing-Mitglieder gelten in Bezug auf Termingeschäfte, die sie nicht selbst, sondern auf Basis einer NCM-CM-Vereinbarung mittels eines anderen Clearing-Mitglieds clearen, als Nicht-Clearing-Mitglied. Sie dürfen bis zu zwei Clearing-Mitglieder für unterschiedliche Termingeschäfte beauftragen.
- (3) Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn Nicht-Clearing-Mitglieder nicht für sämtliche an den Eurex Börsen handelbaren Termingeschäfte eine Abwicklung gemäß § 28 Absatz 1 durch Einbeziehung eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder sichergestellt haben.

§ 28 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen (Clearing-Mitglieder), die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen, sicherstellen.
- (2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß § 29 oder § 30 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der

Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limits (§ 29) und sonstigen vereinbarten Auflagen (§ 30) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden.

- (3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von § 29 oder § 30 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, treffen die Eurex-Börsen Maßnahmen nach dem 4. Teilabschnitt des IV. Abschnitts (Ruhe der Zulassung/Handelsausschluss).

§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limits“)

- (1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen eingeben. Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist (Nicht-Clearing-Mitglied), kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden („Pre-Trade Limits“).
- (2) Pre-Trade Limits können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist¹.
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limits zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen

¹ Die Limitierung hinsichtlich des Höchstbetrags bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung wird nicht verfügbar sein für Produkte, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind.

Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limits im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung eines von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.
- (2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing der Termingeschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, zu deren Abwicklung es gemäß der jeweiligen NCM-CM Vereinbarung mit beauftragt ist, durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen in denjenigen Termingeschäften ausgeschlossen werden soll, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.
- (3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System der Eurex-Börsen gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

§ 31 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation

- (1) Jeder Börsenteilnehmer muss die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem der Eurex-Börsen erfüllen und darüber hinaus den Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung abgeschlossen haben.
- (2) Jeder Börsenteilnehmer muss Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das

EDV-System der Eurex-Börsen sowie Nachhandelskontrollen, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen, durchführen.

- (3) Jeder Börsenteilnehmer muss die Konformität seiner Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Handelssystem der Eurex-Börsen nach § 63 testen und sicherstellen.
- (4) Sofern ein Börsenteilnehmer seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang gewähren will, muss er die Anforderungen gemäß § 63 erfüllen und deren Vorliegen nachweisen.
- (5) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 61 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an den Eurex-Börsen zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex-Börsen entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist den Eurex-Börsen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.
- (6) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen. Jeder Börsenteilnehmer muss in der Lage sein, alle oder ein Teil seiner Aufträge zu stornieren („Kill-Funktion“).
- (7) Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Standorte für den Handel an den Eurex-Börsen verfügt, kann er jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Handel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

§ 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Eurex Zürich

Eine Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich setzt zudem eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 BEHG (Effekthändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) beziehungsweise im Sinne von Artikel 53 oder 53a BEHV (Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz) voraus.

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

§ 33 Handelsräume

- (1) Ein Börsenteilnehmer hat den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat der Börsenteilnehmer folgende Änderungen anzuzeigen:

- die Verlegung von Handelsräumen;
 - zusätzliche Handelsräume;
 - die Schließung von Handelsräumen.
- (2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Handel an den Eurex-Börsen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmer genehmigen.
- (4) Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland und/oder die Eurex Zürich befugt sind, Handelsbildschirme zum Handel an den Eurex-Börsen in diesem Staat zu betreiben. Die Eurex-Börsen stellen auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

§ 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglieder) der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.
- (3) Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung

der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich hiervon benachrichtigen.

§ 35 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

§ 36 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Jeder Börsenteilnehmer hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex-Börsen, der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz tätige oder tätig gewesene Personen des Börsenteilnehmers zu richten sind, im Land des Sitzes der jeweiligen Eurex-Börse einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist den Eurex-Börsen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Terminhandel schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten. Zudem hat jeder Börsenteilnehmer von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie den Börsenteilnehmer ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.
- (2) Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt ein an den Börsenteilnehmer gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenteilnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 37 Meldepflichten

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die Börsenteilnehmer und Börsenhändler verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mitzuteilen. Der Börsenteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem er seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen

das Verbot von Insidergeschäften , einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

- (2) Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 38 Mitwirkungspflichten

Jeder Börsenteilnehmer, der unmittelbar über sein Frontend-System außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz am Terminhandel an einer der Eurex-Börsen teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz betriebenen Installationen (Frontend-System, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Börsenteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Börsenteilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz installiertes Frontend-System angeschlossen sind, am Terminhandel an einer der Eurex-Börsen teilnimmt.

§ 39 Überprüfung im Ausland

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen Börsenteilnehmern auf privatrechtlichem Wege des Trägers der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich bedienen. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich können von den Börsenteilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich haben auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihnen abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex-Organisation an den Eurex-Börsen überprüfen können.
- (2) Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in der Schweiz domizilierten, an der Eurex Zürich zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Träger der Eurex Deutschland die Eurex Zürich. Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in Deutschland domizilierten, an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die

Geschäftsführung der Eurex Zürich die Eurex Deutschland beziehungsweise deren Träger.

- (3) Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich berichten.
- (4) Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland an in der Schweiz domizilierte und an der Eurex Deutschland sowie der Eurex Zürich zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Überwachungsstelle der Eurex Zürich (Independent Surveillance Eurex) gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland zuleitet. Auskunftersuchen der Independent Surveillance Eurex an in Deutschland domizilierte und an der Eurex Zürich sowie der Eurex Deutschland zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die jeweils erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Independent Surveillance Eurex zuleitet.

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

§ 40 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den betreffenden Börsenteilnehmer vom Handel ausschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 kann der Ausschluss vom Handel auf die Termingeschäfte beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 40 – 44 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 45 Anwendung, gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind des Weiteren befugt, Börsenteilnehmer vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anzuordnen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführungen nicht Folge leisten.

- (3) Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Börsenteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (5) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 48 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (6) Das Recht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

§ 41 Überschreitung von Pre-Trade Limits

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limits überschreiten würden (wenn FX-Futures zwischen 0.00 Uhr und 07.00 Uhr gehandelt werden, findet § 29 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung), folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

§ 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel und das Ruhen der Börsenzulassung für die Termingeschäfte anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Deaktivierung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.
- (2) Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.
- (3) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing für eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführungen

der Eurex-Börsen für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder und diejenigen Termingeschäfte, deren Clearing jeweils mittels des Direkt-Clearing-Mitglieds erfolgt, entsprechend.

- (2) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das General-Clearing-Mitglied clearen (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt), durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (3) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (4) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das Clearing-Mitglied clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

**§ 44 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der
Eurex Clearing AG**

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die ihm gegenüber von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt, ausgeschlossen werden soll.

§ 45 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung besteht eine Pflicht des betroffenen Börsenteilnehmers zur Löschung seiner Aufträge und Quotes im Handelssystem der Eurex-Börsen. Er hat zudem unter Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Es ist ihm untersagt, neue Positionen zu eröffnen.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung unterbindet das Handelssystem der Eurex-Börsen, dass weitere Aufträge oder Quotes des

betreffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben werden können. Zudem werden bereits im Handelssystem befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich keine Anwendung. Der betroffene Börsenteilnehmer ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an den Eurex-Börsen Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist der betroffene Börsenteilnehmer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für den betroffenen Börsenteilnehmer technisch unterbunden.

Die Kompetenzen betreffend die Glattstellung oder Übertragung von Positionen sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

- (2) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine Derivate-Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattstellen oder übertragen.
- (3) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse nach den Vorschriften der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.
- (4) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.
- (5) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt und auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom

Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Unternehmens gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

5. Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen

§ 46 Rückgabe der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Börsenteilnehmers an einer der beiden Eurex-Börsen kann durch dessen Verzicht gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse beendet werden. Ist ein Unternehmen Börsenteilnehmer an beiden Eurex-Börsen soll die Erklärung über die Rückgabe der Zulassung beiden Eurex-Börsen gegenüber gleichzeitig erfolgen.
- (2) Die Wirkung der Erklärung tritt erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 49 ein.

§ 47 Beendigung der Zulassung durch die Börse

Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen können die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen oder widerrufen. Die Geschäftsführungen sollen die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

Ist das betroffene Unternehmen an beiden Eurex-Börsen zugelassen, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einheitlich entscheiden.

§ 48 Folgen der Beendigung der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung eines Börsenteilnehmers zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle seine Aufträge und Quotes im System der Eurex-Börsen annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen, sofern die für die Übertragung erforderlichen Zustimmungen vorliegen, beziehungsweise die Aufträge und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung endet erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

6. Teilabschnitt Börsenhändler

§ 49 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Börsenhändler sind auf Antrag von der jeweiligen Eurex-Börse zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der entsprechenden Eurex-Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungsordnung gelten für die Eurex Zürich entsprechend.
- (4) An der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich kann eine Person als Börsenhändler nur für ein Unternehmen zugelassen werden. Hiervon können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Ausnahmen machen, wenn ein Börsenteilnehmer seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere Börsenteilnehmer erbringt und regulatorischen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,
 - Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;
 - Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem Börsenteilnehmer, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmer entstehen;
 - Grundsätze zur Auftragsausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

Ein Börsenteilnehmer, der als Dritter im Sinne des Satzes 2 Handelsdienstleistungen für andere Börsenteilnehmer erbringt, darf an den Eurex-Börsen keinen Eigenhandel betreiben.

- (5) Ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Zulassungsantrag einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 50 Ruhen der Zulassung und Handelsausschluss von Börsenhändlern

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Voraussetzung für die Börsenhändlerzulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das Ruhen der Zulassung des Börsenhändlers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 51 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließt.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind zudem befugt, Börsenhändler vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

§ 51 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet durch seine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber den Eurex-Börsen oder durch die Erklärung des Unternehmens für das der Börsenhändler Geschäfte an den Eurex-Börse abschließt. Diese Erklärung ist schriftlich in der von den Eurex-Börsen dafür vorgesehenen Form abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Zulassung eines Börsenhändlers durch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung beenden. Die Geschäftsführungen sollen die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.
- (3) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet auch, wenn die Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an den Eurex-Börsen abschließt, endet.

7. Teilabschnitt Market-Maker

§ 52 Antrag auf Zulassung

- (1) Börsenteilnehmer können für jedes an den Eurex-Börsen zugelassene Produkt eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 einbezieht („Market-Making-Strategie“, ist eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen.

§ 53 Quotierungspflichten

- (1) Market-Maker haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Produkt und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market-Maker beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt.
- (2) Market-Maker sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).
- (3) Market-Maker müssen den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nachweisen.
- (4) Market-Maker müssen während der Handelszeit derjenigen Produkte, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein.
- (5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Quotes zu führen, die sie als Market-Maker einstellen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

V. Abschnitt Zugang zum Handelssystem

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das Handelssystem

§ 54 Voraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Handelssystem der Eurex-Börsen kann sowohl über Internet als auch über Standleitung erfolgen. Die Eurex-Börsen können einen Accesspoint für die Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen bestimmen. Die technischen Anforderungen (Hardware, Software, Netzwerkparameter, Netzwerkbereiche, etc.) an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Für alle Anbindungsvarianten an das Handelssystem wird vorausgesetzt, dass durch die Anbindung das System der Eurex-Börsen - insbesondere der Handel und das Clearing - nicht beeinträchtigt wird. Die Eurex-Börsen können die von den einzelnen Börsenteilnehmern auf dem Handelssystem der Eurex-Börsen erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass er zur Anbindung an das Handelssystem der Eurex-Börsen und zur Durchführung von Handel und Clearing an Eurex gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.
- (2) Die Eurex-Börsen können die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von den Eurex-Börsen vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex-Börsen auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich verpflichtet, den Eurex-Börsen für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das Handelssystem der Eurex-Börsen eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Dies gilt nicht soweit kundenrelevante Daten betroffen sind.

§ 55 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

- (1) Alle Standorte mit Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex-Börsen nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung der Teilnehmer-Frontend-Installationen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation

und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex-Börsen und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

- (3) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex-Börsen können die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt werden, muss die Anbindung an das Handelssystem der Eurex-Börsen zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika genutzt wird, erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen des § 33 bleiben unberührt.

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zum Handelssystem

§ 56 Beantragung von Zugangs-codes

- (1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können mehrere Benutzerkennungen insbesondere zuteilen, wenn Börsenteilnehmer unterschiedliche Termingeschäfte gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum Handelssystem der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, den Eurex-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten

gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

- (3) Die Nutzung des Handelssystems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

§ 57 Software

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an das Handelssystem der Eurex-Börsen erforderlich, veranlassen die Eurex-Börsen, dass den Börsenteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex-Börsen benennen die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Eurex-Börsen aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex-Börsen weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.
- (2) Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an eine programmierbare Schnittstelle des Handelssystems anzuschließen, müssen sie dieser Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuordnen und die Third-Party-Software bei den Eurex-Börsen registrieren. Die Registrierung von Third-Party-Software bei einer der Eurex-Börsen gilt als Registrierung bei beiden Eurex-Börsen.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem Handelssystem der Eurex-Börsen kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Handelssystems Störungen des Handelssystems verursachen, können die Eurex-Börsen die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 58 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an den Eurex-Börsen dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex-Börsen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex-Börsen für andere Zwecke nutzen. Die Eurex-Börsen behalten sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 59 Maßnahmen bei technischen Problemen

- (1) Bei technischen Problemen können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Zugang zum Handelssystem für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie können den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der Eurex-Börsen haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.
- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex-Börsen werden, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des Handelssystems der Eurex-Börsen verpflichtet, den Eurex-Börsen beziehungsweise den von den Eurex-Börsen beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.
- (3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzen die Eurex-Börsen das Handelssystem in einen "Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das Handelssystem vorgenommen werden können.
- (4) Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.3 (1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.
- (5) Die Eurex-Börsen werden die Börsenteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.
- (6) Falls das Handelssystem der Eurex-Börsen für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklären die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einen technischen

Notstand und bestimmen gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.

- (7) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das Handelssystem der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sehen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.
- (8) Die Eurex-Börsen können von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 60 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer (mittelbare Handelsteilnehmer) dieser Software Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können. Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Ein zugelassener Börsenhändler muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters sicherstellen. Dieser Börsenhändler muss den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.
 3. In ein Order-Routing-System dürfen nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes und Cross-Requests ist unzulässig.
 4. [frei gelassen]

5. Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die börsenrechtlichen Vorschriften durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, hat der Börsenteilnehmer diese dazu zu verpflichten, die für den Nutzer handelnden, das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

6. Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich.

Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich. Die Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex-Börsen mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat.

(3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle einschränken oder widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder,
3. ein ordnungsgemäßer Terminhandel durch die Anbindung des Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

§ 61 Direkter elektronischer Zugang

- (1) Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einer anderen Person (mittelbarer Handelsteilnehmer) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen im Sinne des § 2 Absatz 9 Börsengesetz über ihre Infrastruktur zu gestatten, wenn
 - a) zwischen dem Börsenteilnehmer und dem mittelbaren Handelsteilnehmer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und
 - b) der Börsenteilnehmer die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt.
- (2) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen hat der Börsenteilnehmer Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim mittelbaren Handelsteilnehmer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 eingegeben bzw. abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen.
- (4) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über einen direkten elektronischen Zugang eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich. Die Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber dem den direkten elektronischen Zugang betreibenden Börsenteilnehmer gilt dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex-Börsen mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat. Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Eröffnung eines direkten elektronischen Zugangs einhergehende Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich. Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten elektronischen Zugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können den direkten elektronischen Zugang insbesondere dann beenden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
3. ein ordnungsgemäßer Terminhandel durch den direkten elektronischen Zugang nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

§ 62 Automatisierter Handel

Auf besonderen Antrag eines Börsenteilnehmers können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das Handelssystem der Eurex-Börsen über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen gestatten, wenn von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass die Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes

1. in den Handelsräumen des zum Terminhandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert sind und
2. durch zumindest eine für den Börsenteilnehmer an den Eurex-Börsen zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert und
3. während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person aus den Handelsräumen kontrolliert werden.

§ 63 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

- (1) Börsenteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, das fehlerlose Zusammenwirken ihrer Systeme mit dem Handelssystem der Eurex-Börsen vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem und nach jeder wesentlichen Änderung ihrer Handelssysteme sowie nach jeder Änderung des Handelssystems der Eurex-Börsen zu testen (Konformitätstests).
- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem der Eurex-Börsen oder der Einführung oder einer umfassenden Aktualisierung eines ihrer Handelsalgorithmen oder –Strategien den Eurex-Börsen zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder –Strategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu verhindern, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.

- (3) Börsenteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, müssen die Konformitätstests in der von den Eurex-Börsen hierfür zur Verfügung gestellten Testumgebung durchführen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer Konformitätstestumgebung legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.
- (4) Die Eurex-Börsen werden den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden Börsenteilnehmer bzw. dem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt hat, zur Verfügung stellen.

VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

§ 64 Handelszeit und Handelsabschnitte

Der Handel im elektronischen Handelssystem kann von 0.00 Uhr bis 23.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen (Handelszeit).

Der Handel erfolgt in aufeinander folgenden Abschnitten nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Termingeschäft fest. Dabei muss die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.

Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex-Börsen haben.

§ 65 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex-Börsen ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

§ 66 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

§ 67 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im Handelssystem der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes

ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip). Die Schlussauktion dient lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Produkten die Trading-Periode.

VII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen

§ 68 Vorhandelstransparenz

- (1) Die Eurex-Börsen veröffentlichen die Bandbreite der Geld-/Briefkurse sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bekannt gemacht.

§ 69 Nachhandelstransparenz

- (1) Die Eurex-Börsen veröffentlichen in Bezug auf an den Börsen getätigten Geschäften gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 genannten Einzelheiten und verwenden die in Anhang II Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 enthaltenen Kennzeichen.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bekannt gemacht.

§ 70 Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Soweit die Börsenteilnehmer nicht selbst zur Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verpflichtet sind, nehmen die Eurex-Börsen diese Meldung gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vor. Die Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen verpflichtet, die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen.

§ 71 Positionsmeldungen für Warenderivate

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Börsenteilnehmern, die Geschäfte in Warenderivaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an den Eurex-Börsen tätigen, auf täglicher Basis die Übermittlung der Daten in Bezug auf Positionen in Warenderivaten verlangen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf alle Positionen in Warenderivaten, die vom Börsenteilnehmer gehalten werden und umfasst auch die Positionen der Kunden des Börsenteilnehmers bzw. deren Kunden bis zum Endkunden. Soweit dem Börsenteilnehmer die hierfür erforderlichen Informationen nicht selbst vorliegen, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält.

- (2) Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen. Der Börsenteilnehmer darf Dritte bevollmächtigen, die Daten zu übermitteln. Die Bevollmächtigung ist den Eurex-Börsen anzuzeigen. Näheres bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen.

§ 72 Anforderung und Speicherung von Daten

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von den Börsenteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist. Soweit der Börsenteilnehmer die Daten nicht selbst vorliegen hat, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält. Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gespeichert und verwendet. § 21 der Börsenordnung bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 73 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit in dieser Börsenordnung nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland und Eurex Zürich durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex-Börsen unter <http://www.eurexchange.com>. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können weitere Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 74 Haftung

- (1) Die Haftung der Eurex Deutschland richtet sich nach den deutschen Gesetzen.
- (2) Die Haftung der Eurex Zürich ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 75 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Im Verhältnis der Eurex Deutschland zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
- (2) Im Verhältnis der Eurex Zürich zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang ist Zürich.

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt ID	Volumenbasierter Produktfaktor
BBVD	1,50
CBK1	1,75
CRI5	1,50
CSG1	1,25
CSG2	1,50
CSG4	1,50
DBW1	1,25
DBW2	1,50
DBW4	1,25
DBW5	2,00
EOA	1,50
EOAH	2,50
EXS1	4,25
FCCO	3,00
FDIV	1,75
FEDV	1,25
FESB	1,25
FESX	1,25
FGBS	1,25
FMCP	1,25
FMEU	2,00
ISPH	2,00
LEN	1,25
NOAE	2,00
ODX1	2,00
ODX2	1,50
ODX4	2,50
ODX5	1,25
OES1	1,25
OGB2	1,25
OGB4	1,25
OGB5	1,25
OOAT	2,25
OVS2	1,50

ROY4	1,25
UBS4	1,50
UNI1	1,25
UNI4	1,50
UNI5	1,50

Produkt ID	Transaktionsbasierter Produktfaktor
ASM	1,50
CBKE	1,25
FGBL	1,25
ILD	1,75
ITK	1,50
LEN	1,25
LISN	1,25
NNIA	1,50

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumenbasierter Mindestbetrag	Volumenbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumenbasierter MQ Basisfaktor	Volumenbasierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	250	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FINX	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FVOL	0,10	10.000	350	0,0	1,00	1,20
				0,2	3,00	
				0,4	3,50	
				0,6	4,00	
OINX	0,10	10.000	5.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,75	
				0,4	2,00	
				0,6	2,25	
OFIX	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,75	
				0,6	2,00	
OCUR	0,10	10.000	6.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FCUR	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
OSTK	0,10	10.000	1.100	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	

				0,6	1,75	
FBND FINT	0,10	10.000	400	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
OFBD OFIT	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
Neue Asset- Klassen	0,10	10.000	5.500	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktionsbasierter Mindestbetrag	Transaktionsbasiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Transaktionsbasierter MQ Basisfaktor	Transaktionsbasierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FINX	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FVOL	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OINX	0,10	10.000	225	0,0	20,00	1,20
				0,2	80,00	
				0,4	150,00	
				0,6	225,00	
OFIX	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	50,00	
OCUR	0,10	10.000	225	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FCUR	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OSTK	0,10	10.000	75	0,0	6,00	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	

				0,6	40,00	
FBND FINT	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OFBD OFIT	0,10	10.000	225	0,0	4,50	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	40,00	
Neue Asset- klassen	0,10	10.000	225	0,0	20,00	1,20
				0,2	80,00	
				0,4	150,00	
				0,6	225,00	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Neufassung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 23. November 2017 am 3. Januar 2018 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. November 2017 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#007) erteilt.

Die Neufassung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters